

sammlung vom Kantonsrat oder Regierungsrat im Einzelfall beschlossen wird.

§ 2. Die zuständigen Organe übermitteln die für die Aufnahme in die Gesetzessammlung in Betracht kommenden Erlasse sowie deren Abänderung oder Aufhebung der Staatskanzlei.

§ 3. Der Entscheid über die Veröffentlichung von Erlassen in der Gesetzessammlung steht dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht für ihre Erlasse, in den übrigen Fällen dem Regierungsrat zu.

§ 4. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1961 in Kraft.

Zürich, den 10. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
Dr. P. Meierhans.                      Dr. Isler.

## **Verordnung**

über

### **das Jugendstrafverfahren**

(Vom 10. November 1960)

Der Regierungsrat,  
gestützt auf Art. 64 des Einführungsgesetzes  
zum schweizerischen Strafgesetzbuch,

verordnet:

#### **I. Die Jugendanwaltschaften**

§ 1. Über die Errichtung besonderer Jugendanwaltschaften stellt die Justizdirektion dem Regierungsrat Antrag.

Die Wahl der Jugendanwälte und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Amtsdauer der Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 2. In Bezirken ohne besondere Jugendanwaltschaft bezeichnet das Bezirksgericht ein Mitglied des Gerichtes als Jugendanwalt.

Die Kanzleiarbeiten werden in der Regel von der Bezirksgerichtskanzlei besorgt.

## **II. Die Bezirksjugendkommissionen und andere Hilfsorgane**

§ 3. Die Bezirksjugendkommissionen und ihre Ausschüsse fördern die auf Bekämpfung der Kriminalität von Kindern und Jugendlichen gerichteten Bestrebungen.

Ihren Mitgliedern sowie Organen der privaten und öffentlichen Jugendhilfe und geeigneten Privatpersonen kann der Jugendanwalt die Überwachung der Erziehung und die Schutzaufsicht über Kinder und Jugendliche übertragen. Er erteilt den Beauftragten die erforderlichen Weisungen und läßt sich von ihnen Bericht erstatten.

## **III. Das Jugendamt**

§ 4. Die Aufgaben und Befugnisse des Jugendamtes auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts werden vom Vorsteher des Jugendamtes oder einem von der Justizdirektion bezeichneten Stellvertreter ausgeübt.

§ 5. Wird gegen eine vom Jugendamt genehmigte Einstellungsverfügung ein Rekurs erhoben, so wird der Entscheid durch eine Kommission getroffen, welcher der Vorsteher des Jugendamtes oder sein Stellvertreter und zwei durch die Justizdirektion bezeichnete, am Verfahren nicht beteiligte Jugendanwälte angehören.

§ 6. Das Jugendamt steht hinsichtlich seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts unter der Aufsicht der Justizdirektion.

#### IV. Der Vollzug von Schularrest und Einschließung

§ 7. Der Schularrest besteht in einmaligem oder wiederholtem Nachsitzen nach dem Unterricht oder an schulfreien Tagen oder Halbtagen. Der Jugendanwalt stellt den Auftrag zum Vollzug dem Präsidenten der Schulpflege zu und trifft im einzelnen Fall die erforderlichen Anordnungen.

Der Schularrest wird in der Regel unter Aufsicht des Klassenlehrers verbüßt, der für die Einhaltung der Zeit und für eine angemessene Beschäftigung sorgt. In besondern Fällen kann der Präsident der Schulpflege eine andere geeignete Person mit dem Vollzug beauftragen.

§ 8. Die Einschließung wird in einem Jugendheim oder in einer für Jugendliche geeigneten Zelle eines Bezirksgefängnisses vollzogen.

#### V. Die Kosten

§ 9. Bei anderweitiger Unterbringung nach Art. 43 EG z StGB gelten auch die Kosten gemäß § 11 als Untersuchungskosten. Der Jugendanwalt sorgt in solchen Fällen für die Erfüllung der elterlichen Unterhaltspflichten im Sinne der Art. 272 und 289 des Zivilgesetzbuches.

§ 10. Die Kostenrechnungen für den Vollzug von Einschließungsstrafen werden vom Jugendamt geprüft und der Bezirksgerichtskasse zur Begleichung übermittelt.

Der Jugendanwalt stellt der Justizdirektion Antrag, wenn die Eltern oder das Kind oder der Jugendliche selbst bei günstigen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden sollen.

§ 11. Als Maßnahmen- und Behandlungskosten gelten außer dem Kostgeld in Fremdfamilien und Heimen insbesondere die Kosten einer angemessenen Ausrüstung für den Eintritt, der notwendigen Anschaffungen und Nebenauslagen während der Versorgung oder der besondern Behandlung, mit Einschluß der Kosten ärztlicher und dringender zahnärztlicher Behandlung, sowie die Ausrüstung für den Austritt.

§ 12. Der Jugendanwalt klärt schon vor dem Vollzug von Maßnahmen oder der Anordnung einer besondern Behandlung ab, ob die Kosten ohne Mitwirkung der Armenbehörden aufgebracht werden können. Er erstattet hierüber dem Jugendamt Bericht.

§ 13. Ist die Mitwirkung der Armenbehörden notwendig, so sorgt das Jugendamt für die Deckung der Kosten gemäß Art. 63 EG z StGB und ordnet an, welcher Stelle der Jugendanwalt die von ihm geprüften und visierten Vollzugsrechnungen einzureichen hat. In dringenden Fällen kann es Rechnungen zu lasten der endgültig zahlungspflichtigen Stelle vorläufig bezahlen.

Die Staatsbeiträge werden vom Jugendamt halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

§ 14. Das Jugendamt kann in besondern Fällen Staatsbeiträge an öffentliche und private Jugendfürsorgestellen ausrichten, wenn sich die Inanspruchnahme der Armenbehörden dadurch vermeiden läßt. Solche Beiträge dürfen die Ansätze nach Art. 63 EG z StGB nicht übersteigen.

## **VI. Schluß- und Übergangsbestimmung**

§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Die Verordnung über das Jugendstrafverfahren vom 31. März 1942 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Auf den 1. Januar 1961 wird § 18 der Verordnung vom 6. Oktober 1955 über die Kostgelder und die Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und Maßnahmen des Schweiz. Strafgesetzbuches oder des kantonalen Versorgungsgesetzes aufgehoben.

Zürich, den 10. November 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:                      Der Staatsschreiber:  
Dr. P. Meierhans.                      Dr. Isler.